

Gemeinderat der Gemeinde Heinfels

Sitzungsprotokoll

<i>Tag</i>	29.12.2020	<i>Nummer</i>	09/2020
<i>Ort</i>	Sitzungszimmer	<i>Beginn</i>	19:30 Uhr
<i>Art</i>	öffentlich	<i>Ende</i>	20:50 Uhr
<i>anwesend</i>	Bgm. Ing. Georg Hofmann MBA Bgm.-Stv. Ing. Johann Kraler GV Peter Kassewalder GV Hans-Peter Trojer Alois Bachlechner Manuela Eichhorner Thomas Hofmann, EM	Peter-Paul Kofler Wilhelm Lanser Friedrich Mayr Andreas Pitterl Christoph Pitterl Michael Troyer	
<i>abwesend</i>	Erwin Bachmann, entschuldigt	<i>Schriftführer</i>	Klaus Geiler

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2021 sowie Änderung von Verordnungen
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung von Mietverträgen
4. Bericht über die Sitzung des Gemeinde-Überprüfungsausschusses vom 29.09.2020
5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlags für das Finanzjahr 2021
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

Zu 1 Begrüßung und Unterfertigung der Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Protokolle zur Gemeinderatssitzung vom 07.10.2020 wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die vorliegenden Entwürfe werden entsprechend dem § 46 Abs. 4 TGO 2001 unterfertigt.

Zu 2 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2021 sowie Änderung von Verordnungen

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Verbraucherpreisindex 2010 vom September 2019 bis September 2020 um 1,50 % gestiegen ist. Demnach wird auch die Erhöhung der Gebührensätze ab 01.01.2021 mit diesem Steigerungssatz vorgeschlagen. Die Büchereigebühren sollen unverändert belassen werden. Die Gebühr für den LWL-Hausanschluss je Wohn- oder Betriebseinheit soll weiterhin 50,- € betragen. Rundungen können zu Abweichungen führen.

Folgende Verordnungen müssen inhaltlich angepasst werden, diese wurden bereits aufsichtsbehördlich vorgeprüft:

- Kanalbenützungsgebührenverordnung
- Verordnung über die Pflichten der Hundehalter (vorher Leinenpflichtverordnung)
- Vergnügungssteuerverordnung
- Wasserleitungsgebührenverordnung

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Gebühren ab 1. Jänner 2021 nach der beiliegenden Kundmachung anzupassen und folgende, ebenfalls beiliegende Gebührenordnungen zu erlassen:

- Kanalbenützungsgebührenverordnung
- Verordnung über die Pflichten der Hundehalter
- Vergnügungssteuerverordnung
- Wasserleitungsgebührenverordnung

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 3 Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung von Mietverträgen

Am 02.02.1998 wurde der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Heinfels und Maria Moser betreffend die nördliche Wohnung im Obergeschoß der Volksschule Heinfels inklusive einer Holzhütte und einer PKW-Garage errichtet. Dieser beinhaltete das Mietende am 14. Dezember 2000. Der Mietvertrag wurde mehrfach verlängert, zuletzt am 14.10.2015. Frau Moser hat wiederum um Verlängerung des Mietverhältnisses angesucht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Mietvertrag vom 02.02.1998 mit Frau Maria Moser bis zum 14.12.2025 zu verlängern. Alle übrigen Inhalte und Festlegungen des ursprünglichen Mietvertrags bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 4 Bericht über die Sitzung des Gemeinde-Überprüfungsausschusses vom 29.09.2020

Obmann-Stellvertreterin Manuela Eichhorner berichtet über die Details der Gemeinde-Überprüfung vom 29.09.2020. Dabei konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Unterlagen waren einwandfrei, die Fragen des Ausschusses konnten beantwortet werden.

Auf Anregung des Ausschusses legt der Bürgermeister die Unterlagen „Kostenaufstellung 2020“, „Kostenaufstellung 2021“, sowie „Kostenaufstellung 2018-2021“ mit dem Stand vom 10.11.2020 von Architekt Gerald Altenweisl vor.

Der Bürgermeister legt die Haushalts-Überwachungsliste per 21.12.2020 vor, in welcher folgende Ergebnisse zusammengefasst sind:

01 Ausgaben ordentlicher Haushalt	- 145 819,73 €
02 Einnahmen ordentlicher Haushalt	240 029,42 €

Im ordentlichen Haushalt können die Ausgabenüberschreitungen mit den Einnahmenüberschreitungen bedeckt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Auf Antrag des Bürgermeisters werden die aus der beigelegten Haushaltsüberwachungsliste vom 21.12.2020 ersichtlichen Ausgabenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt in derselben Höhe mit den angeführten Einnahmenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt bedeckt.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde in der Zeit vom 01.12.2020 bis 15.12.2020 im Gemeindeamt Heinfels zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht. Der Bürgermeister beantwortet anstehende Fragen und übergibt den Vorsitz an seinen Stellvertreter Hannes Kraller.

Auf Antrag des Bürgermeister-Stellvertreters wird beschlossen, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 in der Fassung vom 29.12.2020 wie folgt festzusetzen:

Langfristiges Vermögen	15 446 458,34 €
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>	<u>411 311,10 €</u>
Summe Aktiva	15 857 769,44 €
Nettovermögen	11 195 367,38 €
Sonderposten Investitionszuschüsse	1 548 509,99 €
Langfristige Fremdmittel	3 094 015,40 €
<u>Kurzfristige Fremdmittel</u>	<u>19 876,67 €</u>
Summe Passiva	15 857 769,44 €

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil. Nach Beschlussfassung übernimmt er wieder den Vorsitz.

Zu 6 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlags für das Finanzjahr 2021

Voranschlag der Gemeinde Heinfels

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2021 wurde in der Zeit vom 01.12.2020 bis 15.12.2020 im Gemeindeamt Heinfels zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Überschuss aus der operativen Gebarung	594 700 €
<u>Abzug für Erfordernis der Schuldentilgung</u>	<u>- 173 300 €</u>
Überschuss	421 400 €
Investitionen geplant	1 774 200 €
<u>dafür Einnahmen aus Kapitaltransfers (Land)</u>	<u>- 348 000 €</u>
Finanzierungsbedarf	1 426 200 €
Finanzierungsbedarf	1 426 200 €
abzüglich neue Schulden	- 705 000 €
<u>abzüglich Überschuss</u>	<u>- 421 400 €</u>
Veränderung der liquiden Mittel	299 800 €

Der Girokontostand sollte somit am Ende des Haushaltsjahres 2021 um 299 800 € niedriger als zu Beginn des Jahres.

Der Bürgermeister stellt die wichtigsten Punkte des Detailnachweises zur Diskussion und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegte Voranschlag 2021 in der Fassung vom 29.12.2020 samt allen Beilagen beschlossen. Die Beitragshöhe wird mit € 8000 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Leistungsbudget bzw. Jahresvoranschlag 2021 der Gemeinde Heinfels Immobilien KG

Das Leistungsbudget bzw. der Jahresvoranschlag 2021 der Gemeinde Heinfels Immobilien KG wurde vorab allen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister fasst die wenigen Positionen zusammen:

Kontostand per 31.12.2020	1 000 €
Einnahmen aus Vermietung Vereinshaus und FF	14 400 €
<u>Einnahmen aus Vermietung Sporthaus</u>	<u>7 900 €</u>
betriebliche Erträge	23 300 €
Steuerberatungskosten	- 1 600 €
Grundsteuer	- 2 000 €
<u>Tilgung und Zinsen</u>	<u>- 34 900 €</u>
Durch Eigenmittel zu deckender Fehlbetrag	-15 200 €

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, dem Leistungsbudget bzw. dem Jahresvoranschlag 2021 der Gemeinde Heinfels Immobilien KG zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 7 Anträge, Anfragen und Allfälliges

a. Bau der neuen Werksbrücke zur EGO-Austria

Die Firma Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH in Lienz hat die Ausschreibung der Ersatzherstellung der E.G.O.-Brücke vorgenommen. Aus dem Ausscheidungsverfahren ging die Firma DI Walter Frey GmbH in Lienz als Bestbieterin hervor.

Auf Grund der Vergabeempfehlung des Büros Tagger vom 06.11.2020 wurde die Firma DI Walter Frey GmbH, Aguntstraße 34, 9900 Lienz mit dem Brutto-Angebotspreis von 398 646,58 € mit der Ersatzherstellung der E.G.O.-Brücke betraut.

Mit dem Bau wurde begonnen, die Wiederlager sind bereits hergestellt.

b. Starkschneefall im Dezember 2020

Der Bürgermeister erinnert an den Starkschneefall am Nikolaus-Wochenende 2020 und bedankt sich bei den vielen, meist freiwilligen Helfern, allen voran den Mitgliedern der Lawenkommission und der freiwilligen Feuerwehren.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Schneelasten am Musikpavillon bereits Rissbildungen in der südlichen Seitenwand bewirkt haben. Auf Anraten von Zimmermeister Andreas Lusser sollte das Gebäude abgeschaufelt werden. Sollte die Firma Lusser diese Arbeit in den nächsten Tagen nicht durchführen können, schlägt er vor, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Panzendorf und der Musikkapelle Heinfels darum zu bitten, um einer drohenden Beschädigung des Gebäudes vorzubeugen.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und Zusammenarbeit während des ablaufenden Jahres und wünscht einen guten Rutsch und Gesundheit im neuen Jahr.

Er überreicht Präsente der Gemeinden Heinfels und Oberderdingen. Anstatt der Weihnachtsfeier habe er sich heuer für die Förderung der heimischen Wirtschaft in Form von Gutscheinen für die Gastronomiebetriebe entschieden.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Beilagen zu Punkt 2 der Tagesordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heinfels verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2020 geändert wie folgt:

Die Grundgebühr (netto) beträgt:

pro Liter Restmüll	0,0835 €
pro Liter Biomüll	0,0405 €

Müllsacksystem (Restmüll):

ein 40-Liter Müllsack	3,34 €
ein 70-Liter Müllsack	5,84 €

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 157,73 (Haushaltstarif)
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 173,59 (Normaltarif)
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 260,38
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 520,76
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 432,08
pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 1 735,85
pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 10 849,09

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 36,90
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 84,33
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 126,50
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 253,00
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 695,76

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter	€ 6,68
pro 120-Liter Behälter	€ 10,01
pro 240-Liter Behälter	€ 20,03
pro 660-Liter Behälter	€ 55,08
pro 800-Liter Behälter	€ 66,76
pro 5.000-Liter Absetzmulde	€ 417,27

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter	€ 1,42
pro 80-Liter Behälter	€ 3,24
pro 120-Liter Behälter	€ 4,87
pro 240-Liter Behälter	€ 9,73
pro 660-Liter Behälter	€ 26,76

Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a gelten nachstehende Gebührensätze:

pro Liter Restmüll	€ 0,0407
pro Liter Biomüll	€ 0,1054

Müllsacksystem:

ein 40-Liter Müllsack	€ 1,63
ein 70-Liter Müllsack	€ 2,85

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 76,97 (Haushaltstarif)
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 84,71 (Normaltarif)
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 127,07
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 254,14
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 698,88
pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 847,13
pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 5 294,55

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 95,88
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 219,16
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 328,73
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 657,47
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 808,04

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter	€ 3,26
pro 120-Liter Behälter	€ 4,89
pro 240-Liter Behälter	€ 9,77
pro 660-Liter Behälter	€ 26,88
pro 800-Liter Behälter	€ 32,58
pro 5.000-Liter Absetzmulde	€ 203,64

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter	€ 3,69
pro 80-Liter Behälter	€ 8,43
pro 120-Liter Behälter	€ 12,64
pro 240-Liter Behälter	€ 25,29
pro 660-Liter Behälter	€ 69,54

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 47,70 €
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt 64,00 €

Artikel III

Die Friedhofsbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 beträgt:

Familiengrab	120,58 €
Einzelgrab	60,29 €
Kindergrab	30,25 €
Urnengrab	60,29 €

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2.a beträgt:

Familiengrab	313,72 €
Einzelgrab	313,72 €
Kindergrab	126,67 €
Urnengrab	90,53 €

3. Die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung (Urnenfachabdeckung nach § 2.b beträgt:

Familiengrab	313,72 €
Einzelgrab	253,33 €
Kindergrab	126,67 €
Urnengrab	253,33 €

4. Die Benützung der Auferstehungskapelle gemäß § 4 Abs. 1

36,13 €

5. Der Beitrag für die Entfernung von hinderlichen Grabmonumenten gemäß § 4 Abs. 2

36,13 €

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 30.12.2020

Abgenommen am: 15.01.2021

Kundmachung

Gem. § 60 Abs. 1 TGO 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom **29.12.2020** folgende Gebühren, Abgaben und Hebesätze **ab 01.01.2021** festgelegt:

I. Steuern

1) Grundsteuer:

a) Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

500 % des Grundsteuermessbetrages

b) Hebesatz für Grundstücke nach dem Messbetrag:

500 % des Grundsteuermessbetrages

2) Kommunalsteuer: 3 % der Bruttolohnsumme

3) Vergnügungssteuer: Nach der Vergnügungssteuersatzung vom 29.12.2020

4) Freizeitwohnsitzabgabe: Nach der Verordnung vom 23.10.2019

II. Gemeindeabgaben (brutto)

1) Verwaltungsabgaben:

Nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007

2) Abgabe nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz:

Nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl.Nr. 58/2011 in Verbindung mit der Verordnung der Gemeinde Heinfels vom 21.11.2018

3) Trinkwassergebühren:

- Benützungsgebühren je m³ Wasserverbrauch: 1,09 €
- Wasserzählermiete jährlich: 11,96 €
- Anschlussgebühren je m³ der Bemessungsgrundlage gem. der Wasserleitungsgebührenordnung vom 28.12.2020: 1,51 €
- Mindestanschlussgebühr 1 060,11 €

4) Abwassergebühren:

- Benützungsgebühren je m³ Wasserverbrauch: 2,32 €
- Anschlussgebühren je m³ der Bemessungsgrundlage gem. der Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 29.12.2020 in Verbindung mit dem Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185/93 5,94 €
- Mindestanschlussgebühr 4 431,48 €

5) Müllgebühren:

Grundgebühr je Liter Restmüll:	0,0918 €
Weitere Gebühr je Liter Restmüll:	0,0448 €
Grundgebühr je Liter Biomüll:	0,0446 €
Weitere Gebühr je Liter Biomüll:	0,1159 €

6) Kindergartenbeiträge:

Für das erste Kind einer Familie	18,00 €
----------------------------------	---------

Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 25. Juni 2009 und 27. August 2009 werden bis auf weiteres keine Kindergartengebühren eingehoben.

7) Hundesteuer:

Für den Ersthund	47,70 €
Für jeden weiteren Hund	63,94 €

8) Bücherei-Lesegebühren

Für Kinder und Jugendliche

Bücher, drei Wochen	0,50 €
Zeitschriften, eine Woche	0,50 €
DVDs, eine Woche	1,00 €

Bücherei-Lesegebühren für Erwachsene

Bücher, drei Wochen	1,00 €
Zeitschriften, eine Woche	0,50 €
DVDs, eine Woche	1,00 €

Jahresabo

Kinder und Jugendliche	8,00 €
Erwachsene	12,00 €
Familien	22,00 €

Versäumnisgebühren

Bücher, eine Woche	0,50 €
Zeitschriften, eine Woche	0,50 €
DVDs, eine Woche	1,00 €

9) Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof Panzendorf:

Grabbenutzungsgebühren 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Verlängerung für ein ...

... Familiengrab	120,58 €
... Einzelgrab	60,29 €
... Kindergrab	30,25 €
... Urnengrab	60,29 €

Graböffnung bzw. Schließung für ein ...

... Familiengrab und Einzelgrab	313,72 €
... Kindergrab	126,67 €
... Urnengrab	90,53 €

Lieferung und Verlegung von Porphyr-Umrandungen bzw. Montage der Urnenfachabdeckung für ein ...

... Familiengrab	313,72 €
... Einzelgrab	253,33 €
... Kindergrab	126,67 €
... Urnengrab	253,33 €

Benützung der Auferstehungskapelle 36,13 €

Hinderliche Monumente - Manipulationskosten 36,13 €

10) LWL-Anschlussgebühren

Anschlussgebühr je Wohnung oder Firmensitz 50,00 €

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann nach § 115 Abs. 2, TGO 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Heinfels schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Heinfels, am 29.12.2020

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 29.12.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- Stadel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- Ställe (Gebäudeteile, die der Viehhaltung dienen)
- Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weiter Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächliche Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatzes 2 vorliegt. Ebenso verhält es sich bei Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,94 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (Mindestanschlussgebühr 4 431,48 Euro), jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Benützung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,32 Euro pro Kubikmeter. Wenn in einem Objekt ein ordnungsgemäß geeichter Abwasserzähler verwendet wird, welcher von den Beauftragten der Gemeinde abgelesen werden kann, kann dieser Abwasserzählerstand für die Berechnung herangezogen werden.

(2) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 50 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ pro weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(3) Als Grundgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Grundgebühr verrechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

- (5) Die laufende Gebühr ist zwei Mal im Jahr, im Februar und im Juli vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Heinfels, am 29.12.2020

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 29.12.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1 Leinenzwang

In den in der Anlage rot gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2 Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 13.11.2012 außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde

Heinfels, am 29.12.2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 29.12.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert LGBl. 76/2020 und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2019, wird verordnet:

Artikel I Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

§ 1

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Die Vergnügungssteuer beträgt für

a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,- je Automat;

b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,- je Automat;

c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. Abs. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 150,- pro Gerät. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

Artikel II Kartensteuer

§ 1

(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.

(2) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§ 2 Höhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Kartensteuer beträgt für

- a) Filmvorführungen 10 %;
- b) alle anderen Veranstaltungen 25 %

des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgaben.

(2) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer wird auf den vollen Cent-Betrag aufgerundet.

(3) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer sowie der für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben.

(4) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise, die Höhe der Steuer und die für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 3 Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten und dergleichen), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarte nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und dergleichen), so ist sie mit fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

§ 4 Nachweis, Entstehen, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer der Veranstaltung für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Die Gemeinde setzt die Steuer nach Abschluss ihrer Ermittlungen fest und teilt sie dem zahlungspflichtigen Unternehmer mit. Hierzu bedarf es keines schriftlichen Bescheides oder Zahlungsauftrages. Wenn die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit

Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den zahlungspflichtigen Unternehmer fällig.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung.

(2) Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung im Namen und für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an diese abzuführen. Er haftet für die Einhebung und Abfuhr der von den Teilnehmern geschuldeten Steuer. Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von der Einhebung einer Kartensteuer sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Heinfels in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Heinfels vom 22.02.2018 außer Kraft.

Heinfels, am 29.12.2020

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 29.12.2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- Stadel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei Ställen (Gebäudeteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudeteilen die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner bei Geräteschuppen, Garagen und Carports ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, ferner Geräteschuppen, Garagen und Carports diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,51 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (Mindestanschlussgebühr 1.060,11 Euro), jeweils inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,09 Euro pro Kubikmeter inklusive 10 % Mehrwertsteuer. Die Zählergebühr beträgt 11,96 Euro pro Jahr inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

(2) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 50 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ pro weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(3) Als Grundgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Grundgebühr verrechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind zweimal im Jahr vorzuschreiben, im Februar und im Juli

§ 4 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Heinfels, am 29.12.2020